

Hinweise zur neuen novellierte Gewerbeabfallverordnung GewAbfV

Neue Vorgaben für Abfallerzeuger/-besitzer und Abfallentsorger

Allgemeines

Am 1. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Dies führt zu neuen Anforderungen sowohl für gewerbliche Abfallerzeuger als auch für Abfallentsorger (d. h. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen). Die GewAbfV umfasst wie bisher den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Verordnung gilt für Erzeuger und Besitzer von den in der GewAbfV genannten Abfällen und sowie betroffene Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Die Verordnung schreibt wie bisher primär eine Getrennthaltung diverser Abfallfraktionen vor, soweit dies nicht schon in speziellen Vorschriften gefordert wird (z. B. Elektroschrott oder Batterien). Sie enthält abgestufte Anforderungen an die Verwertung einzelner Fraktionen und ggf. anfallender Gemische.

Bei den Begriffsbestimmungen in § 2 GewAbfV wurden u. a. Definitionen zu Bau- und Abbruchabfällen; Aufbereitungsanlage; Getrenntsammlungsquote; Sortierquote; Recyclingquote neu eingefügt. Der Begriff der „gewerblichen Siedlungsabfälle“ wurde erweitert

Neue Vorgaben für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Im Folgenden soll auf wichtige Neuerungen für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer eingegangen werden; weitere Informationen ergeben sich aus der neuen GewAbfV.

Neue Regelungen sind u. a.

- Erweiterung bei den Abfällen, die getrennt zu halten sind,
- Pflicht zur Einholung einer Bestätigung beim Vorbehandlungsanlagenbetreiber bzw. Aufbereitungsanlagenbetreiber, wenn von Getrennthaltungspflicht abgewichen wird
- Dokumentationspflichten,
- zum Teil veränderte Definition der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit,
- Neuerungen bei den Ausnahmeregelungen von den Getrennthaltungspflichten.

I. GEWERBLICHE SIEDLUNGSABFÄLLE

Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen müssen künftig insbesondere die folgenden Punkte beachten:

Getrennthaltungspflicht sowie neue Dokumentationspflichten

Getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen sind wie bisher die fünf Fraktionen Papier/Pappe/Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle. Neu gefordert wird eine Getrennthaltung von Holz und von Textilien.

Insgesamt unterliegen somit folgenden Abfallfraktionen den Getrennthaltungspflichten:

1. Papier, Pappe und Karton
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat

Ausnahmen zur Getrennthaltungspflicht

- technisch nicht möglich (z. B. zu wenig Platz oder an öffentlich zugänglichen Stellen)
- unwirtschaftlich (z.B. bei sehr geringen Mengen)

Ausnahmeregelungen bei der Getrennthaltungspflicht sind sehr streng geregelt und bedürfen dafür umfangreichere Dokumentationen!

Die Nutzung der Ausnahmeregelung, d.h. die Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit muss umfangreich dokumentiert werden. Können die genannten Fraktionen bzw. Abfallarten nicht getrennt gehalten werden, ist das stattdessen entstehende Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die ihrerseits verschiedentliche Anforderungen (gemäß § 6 und § 10 bis § 12 GewAbfV) erfüllen muss.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Behandlung dann, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine (z. B. energetischen) Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Eine Kostenrechnung für den einen Fall oder den anderen Fall ist der Dokumentation beizufügen.

Weitere Ausnahmeregelungen sind im § 4 Abs. 5 GewAbfV geregelt.

Vorlage der Dokumentationsunterlagen an die Behörde

Für alle o. g. Dokumentations-Unterlagen gilt: Sie sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen, § 4 Abs. 5 GewAbfV. Dabei kann die Behörde auch eine Vorlage auf elektronischem Weg verlangen.

Nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle sieht § 7 GewAbfV vor, dass diese Abfälle gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an diesen zu überlassen sind. Weitere Informationen ergeben sich aus § 7 GewAbfV.

II. BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (Baustellenabfälle/Baumischabfälle)

Die Vorgaben in der GewAbfV gelten beim Abfall von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung.

Hinweis: Bei der neuen Dokumentationspflicht des Erzeugers/ Besitzers für Bau- und Abbruchabfälle gibt es nun speziell (nur) bei den Dokumentationspflichten eine Bagatellgrenze: Danach gelten die nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet. (Wichtig dabei ist: Diese Bagatellgrenze bezieht sich ausschließlich auf die Dokumentationspflicht).

Getrennthaltungspflicht und Dokumentationspflichten

Getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen sind wie bisher Glas, Kunststoffe, Metalle einschließlich Legierungen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Neu gilt dies auch für Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis. Zur Verdeutlichung werden im Verordnungstext hier auch die jeweiligen Abfallschlüssel genannt.

Damit die Getrennthaltungspflicht für folgende Abfälle:

1. Glas (Abfallschlüssel 170202),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 170203),
3. Metalle, einschl. Legierungen (Abfallschlüssel 170401 bis 170407 + 170411),
4. Holz (Abfallschlüssel 170201),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 170604),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 170302),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802),
8. Beton (Abfallschlüssel 170101),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 170102)
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 170107)“.

Eine Dokumentation dieser Getrennthaltung ist ausdrücklich vorzunehmen!

Die Dokumentation ist wie bei den Siedlungsabfällen vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

- technisch nicht möglich (z. B. zu wenig Platz oder an öffentlich zugänglichen Stellen)
- unwirtschaftlich (z.B. bei sehr geringen Mengen)

Ausnahmeregelungen bei der Getrennthaltungspflicht sind sehr streng geregelt und bedürfen dafür umfangreichere Dokumentationen!

Die Nutzung der Ausnahmeregelung, d.h. die Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit muss umfangreich dokumentiert werden. Können die genannten Fraktionen bzw. Abfallarten nicht getrennt gehalten werden, ist das stattdessen entstehende Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die ihrerseits verschiedentliche Anforderungen (gemäß § 6 und § 10 bis § 12 GewAbfV) erfüllen muss.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Behandlung dann, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine (z. B. energetischen) Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Eine Kostenrechnung für den einen Fall oder den anderen Fall ist der Dokumentation beizufügen.

Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage:

Falls entsprechende Gemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen, gilt: die Gemische dürfen nur soweit enthalten sein, dass sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen. Außerdem muss der Abfallerzeuger sich im Vorfeld bei der erstmaligen Übergabe vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass sie über geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht.

Zuführung einer zu Aufbereitungsanlage:

Bei der Zuführung zu einer Bauschutttaufbereitungsanlage gilt: Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur soweit enthalten sein, dass sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen. Vor der erstmaligen Übergabe muss sich bei Direktanlieferung der Abfallerzeuger bei der erstmaligen Übergabe vom Betreiber der Aufbereitungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Dokumentationspflichten: Die oben skizzierte Zuführung zu einer Bauschutt-Aufbereitungsanlage bzw. zu einer Vorbehandlungsanlage ist gemäß den Vorgaben des zu dokumentieren. Dies gilt auch für Erzeuger von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (spezieller Abfallschlüssel 17 09 04). Dabei ist jeweils die Bagatellgrenze von 10 cbm zu beachten: Die Dokumentationspflichten gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Ausnahme von der Pflicht bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Zuführung

Sollte man von der Ausnahmeregelung bei der Getrennthaltungspflicht Gebrauch machen ist es wie bei den Siedlungsabfälle, die technische Unmöglichkeit oder die Unwirtschaftlichkeit ist exakt zu dokumentieren.

Vorlage der Dokumentationsunterlagen an die Behörde

Für alle o. g. Dokumentations-Unterlagen gilt: Sie sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im Gegensatz zu gewerblichen Siedlungsabfällen wird eine elektronische Vorlage hier nicht erwähnt. Zudem gelten die Dokumentationspflichten bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Weiterhin wurden die Pflichten für die Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen neu geregelt. Außerdem wurden die Übergangsvorschriften und das Inkrafttreten von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen zu dieser Verordnung neu festgelegt.